

Vorwort

Zwang und Freiwilligkeit – ein komplementäres Begriffspaar, das, wird es in seiner bipolaren Dimension verwendet, eine jede laue Diskussion binnen kürzester Zeit in Schwung bringen und die GesprächspartnerInnen aus der Reserve locken kann.

Die Autorin Karin Sonnleitner hat im vorliegenden Werk gerade diesen dichotomen Zustand im Blick, der bei Überlegungen zu Konfliktbearbeitungsverfahren zwangsläufig zum Vorschein kommt. Ein solches Gedankenspiel nimmt aber nicht nur bei den Konfliktbetroffenen einen hohen Stellenwert ein, sondern fordert auch das normative Regime heraus, wenn es Antworten auf die Fragen nach dem passenden Einsatz von Instrumentarien außergerichtlicher, auf Freiwilligkeit basierender Streitbeilegungsverfahren zu finden hat. Die jeweils zu treffende Entscheidung des Gesetzgebers, welche verfahrensrechtliche Zugangform im konkreten Einzelfall gewählt werden soll, beruht jedoch regelmäßig nicht auf Grundlage abgesicherter wissenschaftlicher Überlegungen. Die für sich allein stehende Formulierung der beiden vordergründigen Ziele, nämlich die Gerichtsbarkeit entlasten und den Beteiligten Verfahrensoptionen an die Hand geben zu wollen, um den tatsächlichen Ursachen der Auseinandersetzung nachgehen zu können, reicht hierfür nicht aus.

Ein dazu passendes Beispiel der besonderen Art kennt das österreichische Nachbarschaftsrecht im Zusammenhang mit dem Entzug von Licht und Luft seit dem Jahr 2004. Darin ist ein verpflichtender Schlichtungsansatz geregelt, und zwar insofern, als der außergerichtliche Streitbeilegungsversuch (u.a. in Form eines Mediationsverfahrens) eine positive Prozessvoraussetzung darstellt. Nach wie vor ist aber unklar, ob dieses typenbezogene, der Klage vorgeschaltete, obligatorische Schlichtungssystem, das die Mediation zudem in Konkurrenz zum prätorischen Vergleich setzt, überhaupt zielführend ist, inwieweit es sich mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verträgt und was es zusätzlich braucht (Information, Akzeptanz, Kostenregelung), um im Gesamtkontext systemgerecht funktionieren zu können. Anhand dieses Beispiels wird

also nur allzu deutlich, dass ein vorschnelles Einpassen konsensualer Instrumente in ein (verfahrens-)rechtliches Korsett, ohne dabei auf deren Besonderheiten abzustellen, mitunter nicht zum erwarteten Ergebnis führt.

Ambitiös nimmt sich die Autorin in ihrer Arbeit der mannigfaltigen Fragen an und führt die Leserin und den Leser gekonnt zur Verortungsdiskussion der Drittparteienintervention, zum Zusammenspiel einzelner konsensunterstützender Ansätze bis hin zur aufstrebenden Genderforschung. Der letztgenannte Aspekt findet insbesondere im Hinblick auf die These seine Bearbeitung, dass Unterschiede zwischen der Einstellung von Frauen und Männern hinsichtlich einer möglichen Verpflichtung zum Versuch eines Vermittlungsverfahrens dergestalt bestehen, als etwa angenommen wird, dass sich Frauen stärker als Männer für eine rechtliche Implementierung der Mediation aussprechen.

Es bereitet als Herausgeber wahrlich Freude, diese gehaltvolle Arbeit publizieren und damit die Zentrumsreihe bereichern zu dürfen. Lassen auch Sie sich von diesem Werk hinein in die diffizile Welt der Streitbeilegung ziehen.

Sascha Ferz

*Leiter des Zentrums für soziale Kompetenz
Karl-Franzens-Universität Graz*